



Finanzmanagement	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Björn Mennrich Datum: 05.09.2016	<b>Beschlussvorlage</b>	<b>2016/221</b>
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

## **Beratungsgegenstand:**

Änderung der Umwandlungsvereinbarung der GfA Lüneburg gkAöR

## **Produkt/e:**

537-000 Abfallwirtschaft - eigener Wirkungskreis

## **Beratungsfolge**

Status	Datum	Gremium
N	26.09.2016	Kreisausschuss
Ö	26.09.2016	Kreistag

## **Anlage/n:**

Änderungsentwurf zur Umwandlungsvereinbarung  
Leseabschrift der Umwandlungsvereinbarung mit Änderungen

## **Beschlussvorschlag:**

Der vorgeschlagenen Änderung der Umwandlungsvereinbarung der GfA Lüneburg gkAöR wird zugestimmt.

## **Sachlage:**

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Hansestadt Lüneburg vom 02.06.2016 und des Kreistages des Landkreises Lüneburg vom 20.06.2016 (siehe Vorlage 2016/082) ist kürzlich die Unternehmenssatzung der GfA Lüneburg gkAöR geändert worden.

Neben einer Anpassung der Satzung an die Vorgaben der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) ist insbesondere die Regelung über den Zustimmungsvorbehalt für Entscheidungen des Verwaltungsrates überarbeitet worden. Die bisherige Regelung, dass der Kreistag auch Satzungsänderungen und Festsetzungen allgemeiner Kostentarife, die ausschließlich das Gebiet der Hansestadt betreffen, zustimmen muss, ist aus Gründen der Verfahrensvereinfachung entfallen. Umgekehrt ist auch der Zustimmungsvorbehalt des Rates der Hansestadt Lüneburg für entsprechende Regelungen, die nicht das Gebiet der Hansestadt betreffen, fortgefallen.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (Nds. MI), dem die Satzungsänderung anzuzeigen war, hat keine Bedenken gegen die vorgenommenen Änderungen geäußert. Gleichwohl empfiehlt das Nds. MI, die geänderte Regelung zum Zustimmungsvorbehalt aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit auch in der Umwandlungsvereinbarung aufzunehmen. Der Empfehlung sollte aus Sicht der Verwaltung gefolgt und § 6 Abs. 3 der Umwandlungsvereinbarung entsprechend

ergänzt werden. Der Änderungsentwurf ist vorab mit der Hansestadt Lüneburg abgestimmt worden. Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagen.



Der Notar versichert, nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG gefragt zu haben. Eine Vorbefassung wurde von der Beteiligten verneint.

Die Erschienene erklärte:

Die Hansestadt Lüneburg und der Landkreis Lüneburg sind alleinige Träger der GfA Lüneburg  
gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechtes mit Sitz in Lüneburg.

Auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Lüneburg vom 26.09.2016 und des Rates der Hansestadt Lüneburg vom 29.09.2016 wird die Umwandlungsvereinbarung vom 04.10.2011 –UR-Nr. 426/2011- in der Form der Änderungserklärungen vom 31.10.2011 –UR-Nr. 465/2011- und vom 22.11.2011 –UR-Nr. 508/2011- der GfA Lüneburg - gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechtes wie folgt geändert:

## I.

**In § 6 Abs. 3 der Umwandlungsvereinbarung wird folgender Satz 2 angefügt:**

Der Erlass von Satzungen gemäß § 143 Abs. 1 Satz 3 NKomVG und die Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Kostenerstattungen sowie allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Nutzer und die Leistungsnehmer der kommunalen Anstalt, die sich nicht auf das Gebiet der Hansestadt Lüneburg beziehen, bedürfen lediglich der Zustimmung des Kreistages des Landkreises Lüneburg. Der Erlass von Satzungen gemäß § 143 Abs. 1 Satz 3 NKomVG und die Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Kostenerstattungen sowie allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Nutzer und die Leistungsnehmer der kommunalen Anstalt, die sich ausschließlich auf das Gebiet der Hansestadt Lüneburg beziehen, bedürfen lediglich der Zustimmung des Rates der Hansestadt Lüneburg.

## II.

Die Unternehmenssatzung, der GfA Lüneburg - gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts – wird entsprechend geändert.

### III.

Die vollständige Neufassung der Unternehmenssatzung ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen diesem Verhandlungsprotokoll als **Anlage** beigelegt.

### IV.

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat den vorstehenden Änderungen in seiner Sitzung am 29.09.2016 zugestimmt, der Kreistag des Landkreises Lüneburg hat den vorstehenden Änderungen in seiner Sitzung am 26.09.2016 zugestimmt.

Dieses Verhandlungsprotokoll einschließlich der **Anlage** wurde der Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihr genehmigt und sodann - wie folgt - eigenhändig unterschrieben:

**Leseabschrift mit eingearbeiteten weiteren Änderungen gem. aktueller Ergänzungserklärungen**      **a) vom 31.10.2011 - UR-Nr. 465/2012 -**  
**b) vom 22.11.2011 - UR-Nr. 508/2011 -**  
**c) vom            2016 - UR-Nr.            /2016 -**

**Nummer 425 der Urkundenrolle für 2011**

**Verhandelt zu Lüneburg, Wandfärberstr.8**

**am 04. Oktober 2011**

**vor mir, dem Notar**

**Thomas Becker**

**mit dem Amtssitz in Lüneburg**

**erschieden heute:**

1. Frau Gabriele Lukoschek, geb. Lange, geb. am 27.05.1963, Dienstanässig: - Rathaus - Am Ochsenmarkt 1 in 21335 Lüneburg, ausgewiesen durch Bundespersonalausweis, handelnd aufgrund Vollmacht vom 26.09.2011 für die

Hansestadt Lüneburg mit Sitz  
in 21335 Lüneburg, Am Ochsenmarkt 1,

Eine Ablichtung der Vollmacht wird als **Anlage** zu diesem Verhandlungsprotokoll genommen und hiermit beglaubigt.

2. Frau Monika Scherf, geb. Schüler, geb. am 03.06.1964 , Dienstanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4 in 21335 Lüneburg, ausgewiesen durch Bundespersonalausweis, handelnd aufgrund mündlicher Vollmacht, mit dem Versprechen die schriftliche Vollmacht unverzüglich nachzureichen für den

Landkreis Lüneburg mit Sitz  
Auf dem Michaeliskloster 4 in 21335 Lüneburg,

Der Notar versichert, nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG gefragt zu haben. Eine Vorbefassung wurde von den Beteiligten verneint.

Die Erschienenen erklärten zu meinem Protokoll was folgt:

Die Hansestadt Lüneburg und der Landkreis Lüneburg sind die alleinigen Gesellschafter der Firma Gesellschaft für Abfallwirtschaft Lüneburg mit beschränkter Haftung mit Sitz in 21357 Bardowick, Adendorfer Weg 2, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Lüneburg unter HRB 513 und zwar mit folgenden Anteilen am Stammkapital:

Nr. 7	Landkreis Lüneburg	500.000,00 €
Nr. 8	Hansestadt Lüneburg	<u>500.000,00 €</u>
		<u>1.000.000,00 €</u>

Das Stammkapital ist in voller Höhe eingezahlt.

Die Hansestadt Lüneburg und der Landkreis Lüneburg schließen die nachfolgend niedergelegte Vereinbarung:

### **Vereinbarung**

des Landkreises Lüneburg,  
vertreten durch den Landrat, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg

und

der Hansestadt Lüneburg,  
vertreten durch den Oberbürgermeister, Am Ochsenmarkt, 21335 Lüneburg  
über die Umwandlung der

„Gesellschaft für Abfallwirtschaft Lüneburg mit beschränkter Haftung“ (GfA),  
Adendorfer Weg, 21357 Bardowick

in eine gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts.

Aufgrund des § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 in der jeweils geltenden Fassung

vereinbaren der Landkreis Lüneburg und die Hansestadt Lüneburg die folgende Vereinbarung und die folgende Unternehmenssatzung.

Vereinbarung gemäß § 3 NKomZG über die Umwandlung der GfA in eine gemeinsame kommunale Anstalt (Umwandlungsvereinbarung)

## **§ 1 Umwandlung**

Grundlage der Umwandlung ist die testierte Jahresabschlussbilanz auf den 31.12.2010, die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt ist einschließlich der Fortschreibungen, die sich während des Geschäftsjahres 2011 bis zum 31.12.2011 ergeben.

Die Umwandlung wird wirksam mit Löschung der GfA im Handelsregister bei dem Amtsgericht Lüneburg. Umwandlungsstichtag ist der 02.01.2012.

Die bisherigen Gesellschafter der GfA stimmen dem Formwechsel ausdrücklich zu und verzichten auf die Klage gegen die Wirksamkeit dieser Formwechselvereinbarung, auf die Erstattung eines Umwandlungsberichtes und auf die förmliche Unterrichtung entsprechend § 216 UmwG.

Von der Umwandlung betroffen sind die aus der **Anlage** zu diesem Verhandlungsprotokoll ersichtlichen Grundstücksliste ersichtlichen Grundstücke.

Insoweit wird nach Wirksamwerden der Umwandlung Grundbuchberichtigung bei dem zuständigen Grundbuchamt beantragt.

Die „GfA Lüneburg – gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“ ist eine selbstständige Einrichtung des Landkreises Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg in der Rechtsform einer gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 3 NKomZG in Verbindung mit § 141 NKomVG). Sie wird durch die Umwandlung der „Gesellschaft für Abfallwirtschaft Lüneburg mit beschränkter Haftung“ mit Sitz in Bardowick gebildet und tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der „Gesellschaft für Abfallwirtschaft mit beschränkter Haftung“ mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung und Satzung ein. Die Einrichtung wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Vereinbarung und der Satzung nach dem zweiten Teil dieser Vereinbarung geführt.

## **§ 2 Träger und Stammkapital**

- 1) Träger der Anstalt sind der Landkreis Lüneburg und die Hansestadt Lüneburg; nachfolgend Träger genannt.

Das Stammkapital beträgt 1.000.000 €. Das Stammkapital halten zu je 50% der Landkreis und die Hansestadt Lüneburg.

- 2) Die Träger unterstützen die Anstalt bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben. Ein Anspruch der Anstalt gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Anstalt Mittel zur Verfügung zu stellen, besteht nicht (§ 144 Abs. 1 NKomVG). Unterstützungsleistungen werden nach dem Verhältnis der Anteile am Stammkapital von den Trägern erbracht, sie bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Trägern.
- 3) Leistungsbeziehungen zwischen dem Landkreis Lüneburg oder der Hansestadt Lüneburg einerseits und der Anstalt andererseits werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.
- 4) Eine Änderung dieser Vereinbarung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg auf der Grundlage übereinstimmender Beschlüsse von Rat und Kreistag.

## **§ 3 Aufgaben der Anstalt**

- 1) Aufgaben der Anstalt sind die Sammlung, der Transport, die Verwertung, die Entsorgung, die Beseitigung von Abfällen und Wertstoffen, die Behandlung von Abfällen sowie die Durchführung von abfallwirtschaftlichen Aufgaben auf der Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW/AbfG) und des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) sowie hierauf beruhender Rechtsvorschriften. Zu diesen Aufgaben gehören auch die von der Gesellschaft für Abfallwirtschaft mit beschränkter Haftung vor der Umwandlung in eine Anstalt öffentlichen Rechts betriebenen Abfallentsorgungsanlagen, die sich in der Stilllegungs- bzw. Nachsorgephase befinden. Sie ist dabei dem öffentlichen Zweck verpflichtet.

Der Landkreis Lüneburg und die Hansestadt Lüneburg übertragen der Anstalt die ihnen jeweils gemäß § 13 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG obliegende Entsorgungspflicht für angefallene und überlassene Abfälle aus privaten

Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 NKomZG; § 143 NKomVG). Die Anstalt ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 6 Abs. 1 NAbfG.

Die Anstalt hat die zu diesem Zwecke notwendigen Anlagen vorzuhalten, zu planen, zu bauen und zu betreiben und entsprechende vertragliche Regelungen mit Drittanlagen/Dritten oder entsprechenden Kooperationen zu treffen. Ferner kann die Anstalt weitere Tätigkeiten übernehmen, die im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung stehen.

2) Die Anstalt ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich an ihnen beteiligen oder durch Zweckvereinbarung Aufgaben für andere öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder kommunale Körperschaften übernehmen.

3) Die Anstalt ist nach § 3 Abs. 2 NKomZG i. V. m. § 143 NKomVG berechtigt, Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen sowie einen Anschluss- und Benutzungszwang vorzuschreiben.

Der Landkreis Lüneburg und die Hansestadt Lüneburg übertragen der Anstalt das Recht, nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und nach den Vorschriften des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe festzusetzen und zu erheben wie auch das Recht, die hierbei ergangenen Bescheide gemäß den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) und der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) bzw. der Gemeindehaushalts- und kassenverordnung (GemHKVO) zu vollstrecken.

#### **§ 4 Mitglieder des Verwaltungsrates**

1) Der Verwaltungsrat der gemeinsamen kommunalen Anstalt besteht aus neun Mitgliedern. Sie werden auf fünf Jahre bestellt.

Jeweils vier Mitglieder des Verwaltungsrats, darunter der/die jeweilige Hauptverwaltungsbeamte/Hauptverwaltungsbeamtin, werden von dem Rat der Hansestadt Lüneburg und dem Kreistag des Landkreises Lüneburg (im Folgenden Vertretungen genannt) bestellt. Auf Vorschlag des/der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten / Hauptverwaltungsbeamtin kann an seiner/ihrer

Stelle ein anderer Beschäftigter/ eine andere Beschäftigte des jeweiligen Trägers bestellt werden. Für die übrigen von den Vertretungen bestellten Mitglieder wird jeweils ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied bestellt. Ein/e Vertreterin/ Vertreter der Beschäftigten der Anstalt gehört dem Verwaltungsrat als weiteres Mitglied an, er/sie und sein/ihre Stellvertreter/-in wird von beiden Vertretungen bestellt. Eine erneute Bestellung aller Mitglieder ist möglich.

- 2) Vorsitzende(r) des Verwaltungsrates ist abwechselnd jeweils für die Dauer von fünf Jahren der Hauptverwaltungsbeamte / die Hauptverwaltungsbeamtin des Landkreises Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg. Stellvertretender/Stellvertretende Vorsitzende(r) des Verwaltungsrates ist immer der/die jeweils andere Hauptverwaltungsbeamte/Hauptverwaltungsbeamtin, der/die nicht nach Satz 1 zum Vorsitz berufen ist. Mit Zustimmung des/der Hauptverwaltungsbeamten kann die jeweilige Vertretung eine andere Person zum vorsitzenden oder stellvertretenden vorsitzenden Mitglied bestellen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.
- 3) Vor der Bestellung durch die Vertretungen wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Anstalt der/die Vertreterin/Vertreter der Beschäftigten und ein/e stellvertretende Vertreterin/Vertreter der Beschäftigten der Anstalt nach Maßgabe des NPersVG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften über die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung gewählt.
- 4) Die Amtszeit des vorsitzenden Mitgliedes und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates, die gleichzeitig der Vertretung des Landkreises oder der Hansestadt angehören, endet mit dem Ablauf ihrer jeweiligen Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der jeweiligen Vertretung bzw. ihrem jeweiligen Amt. Die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Beschäftigten der Anstalt endet mit Ablauf der Beststellungszeit oder mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit der Anstalt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vorzeitig aus, ist die jeweilige Vertretung verpflichtet, unverzüglich ein neues Verwaltungsratsmitglied zu bestellen.

- 5) Der Verwaltungsrat hat den Vertretungen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- 6) Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die bestellende Vertretung abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied des Verwaltungsrats Informationen, die es in seiner Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats erhält, zu anstaltsfremden Zwecken verwendet und/oder durch sein Verhalten der Anstalt oder einem mit der Anstalt verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zugefügt hat.

### **§ 5 Zuständige Stelle nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 NKomZG**

Die Jahresabschlussprüfung wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg durchgeführt (§§ 147 Abs. 1; 157 NKomVG). Es kann sich im Rahmen seiner Aufgaben bei der Anstalt unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der kommunalen Anstalt einsehen. Es kann die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Das Rechnungsprüfungsamt kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die Anstalt erfolgt. Die Anstalt trägt die Kosten der Prüfung.

### **§ 6 Wahrnehmung der Rechte der Träger**

- 1) Die den Trägern der Anstalt nach den Regelungen des NKomZG und dem NKomVG (§ 3 Abs. 3 Nr. 4 NKomZG) zustehenden Rechte als Träger der Anstalt werden von den Trägern auf der Grundlage von Beschlüssen der Vertretungen gemeinschaftlich wahrgenommen, soweit die geltend gemachten Rechte über ein bloßes Auskunftsverlangen hinausgehen.
- 2) Die Anstalt hat jedem Träger auf Verlangen Auskunft über alle Angelegenheiten der Anstalt zu geben. Der die Auskunft nicht begehrende Träger ist über das Auskunftsbegehren und die erteilten Auskünfte unverzüglich zu unterrichten.

- 3) Der Erlass von Satzungen und die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen bedarf der Zustimmung der Vertretungen der Träger.

**Der Erlass von Satzungen gemäß § 143 Abs. 1 Satz 3 NKomVG und die Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Kostenerstattungen sowie allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Nutzer und die Leistungsnehmer der kommunalen Anstalt, die sich nicht auf das Gebiet der Hansestadt Lüneburg beziehen, bedürfen lediglich der Zustimmung des Kreistages des Landkreises Lüneburg. Der Erlass von Satzungen gemäß § 143 Abs. 1 Satz 3 NKomVG und die Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Kostenerstattungen sowie allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Nutzer und die Leistungsnehmer der kommunalen Anstalt, die sich ausschließlich auf das Gebiet der Hansestadt Lüneburg beziehen, bedürfen lediglich der Zustimmung des Rates der Hansestadt Lüneburg.**

#### **§ 7 Beschäftigungsverhältnisse, Dienstherrnfähigkeit und beamtenrechtliche Befugnisse**

- 1) Die bisher bei der GfA bestehenden Anstellungsverhältnisse werden von der Anstalt fortgeführt.
- 2) Die Anstalt kann Beschäftigte einstellen, eingruppieren und entlassen.
- 3) Die Anstalt besitzt Dienstherrnfähigkeit. Sie kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Die Anstalt wird sich zur Absicherung der Versorgungslasten um die Mitgliedschaft in der Niedersächsischen Versorgungskasse und deren Beihilfeumlagekasse bemühen, sobald sie von der Dienstherrnfähigkeit Gebrauch macht. Die Anstalt bildet Rückstellungen für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten.
- 4) Oberste Dienstbehörde und höherer Dienstvorgesetzter ist der Verwaltungsrat der Anstalt; Dienstvorgesetzter ist der Vorstand.
- 5) Der Betriebsrat der Gesellschaft wurde am 13.07.2011 angehört und hat seine Zustimmung zu dieser Umwandlung erteilt.

Auf die in der **Anlage** beigefügte Zustimmungserklärung des Betriebsrates wird verwiesen.

## **§ 8 Änderung der Umwandlungsvereinbarung**

Die Umwandlungsvereinbarung kann nur auf der Grundlage übereinstimmender Beschlüsse der Vertretungen der Träger durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Trägern geändert werden. Die Änderungsvereinbarung ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen, soweit erforderlich ist die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde einzuholen. Änderungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekannt zu machen.

## **§ 9 Unternehmenssatzung der GfA – gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts**

Für die GfA – gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts – gilt die aus der Anlage ersichtliche Unternehmenssatzung. Die Anlage wurde verlesen und von den Erschienenen genehmigt.

## **§ 10 Zustimmung des Aufsichtsrates**

Der Aufsichtsrat der GfA hat durch Beschluss vom 10.06.2011 der Umwandlung zugestimmt.

## **§ 11 Abwicklungsauftrag für den Notar**

Der beurkundende Notar wird mit der Abwicklung dieses Vertrages beauftragt. Er ist ermächtigt, alle zum Vollzug dieser Vereinbarung erforderlichen Anträge zu stellen und zurückzunehmen, überhaupt alles zu tun, was verfahrensrechtlich zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlich sein sollte.

## **§ 12 Kosten**

Die Kosten dieser Vereinbarung und ihres Vollzuges trägt die GfA Lüneburg - gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts.

Dieses Verhandlungsprotokoll einschließlich der Anlagen wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und - wie folgt - eigenhändig unterschrieben:

gez. Gabriele Lukoschek  
gez. Monika Scherf

(LS) gez. Thomas Becker  
N o t a r